

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertagesstätte Spatzennest  
der Gemeinde Aschau i.Chiemgau  
(Kindertagesstättengebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Aschau i.Chiemgau folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte Spatzennest Gebühren. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Kindertagesstättenjahr (01.09. – 31.08.) gilt.

(2) Für Material, Getränke und Mittagessen werden Auslagen als monatliche Pauschale erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren und der pauschalen monatlichen Auslagen nach § 1 Abs. 2 sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren und Auslagen i. S. von § 5 Abs. 1 bis 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren und Auslagen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Änderungen, die sich aufgrund des Alters des Kindes ergeben, werden in dem Monat wirksam, in dem sie eintreten.

(2) Die Gebühren (§ 5 Abs. 1 und 2), das Spielgeld (§ 5 Abs. 3), das Getränkegeld (§ 5 Abs. 4) und das Essensgeld (§ 5 Abs. 5) werden jeweils am ersten Tag eines Monats im Voraus fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf ein Konto der Gemeinde einzuzahlen. Barzahlung ist in der Regel nicht möglich.

## § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der durchschnittlich gebuchten Nutzungszeit zum Besuch der Kindertagesstätte.

## § 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder in der Kinderkrippe

Durchschnittliche Buchungszeit / Tag	Gebühr:
mehr als 1 bis 2 Stunden	167,00 €
mehr als 2 Stunden bis 3 Stunden	187,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden *)	207,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	227,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	247,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	267,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	287,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	307,00 €
mehr als 9 Stunden bis 10 Stunden	327,00 €
mehr als 10 Stunden	347,00 €

b) für Kinder unter drei Jahren im Kindergarten  
(Anmerkung: Abschlag von der Krippengebühr in Höhe von 50 % des Unterschiedsbetrags zwischen Kindergartengebühr und Kinderkrippengebühr)

Durchschnittliche Buchungszeit / Tag	Gebühr:
mehr als 1 bis 2 Stunden	127,50 €
mehr als 2 Stunden bis 3 Stunden	142,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	156,50 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	171,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	185,50 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	200,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	214,50 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	229,00 €
mehr als 9 Stunden bis 10 Stunden	243,50 €
mehr als 10 Stunden	258,00 €

c) für Schulkinder

Durchschnittliche Buchungszeit / Tag	Gebühr:
mehr als 1 bis 2 Stunden	88,00 €
mehr als 2 Stunden bis 3 Stunden	97,00 €

Bei einer Buchungszeit von mehr als 3 Stunden gilt die maßgebliche Gebühr gemäß d).

d) für alle anderen Kinder:

Durchschnittliche Buchungszeit / Tag	Gebühr:
mehr als 1 bis 2 Stunden	88,00 €
mehr als 2 bis 3 Stunden	97,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	106,00 €
mehr als 4 Stunden bis 5 Stunden	115,00 €
mehr als 5 Stunden bis 6 Stunden	124,00 €
mehr als 6 Stunden bis 7 Stunden	133,00 €
mehr als 7 Stunden bis 8 Stunden	142,00 €
mehr als 8 Stunden bis 9 Stunden	151,00 €
mehr als 9 Stunden bis 10 Stunden	160,00 €
mehr als 10 Stunden	169,00 €

Für Kinder, die sich nach Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht befinden, reduziert sich die monatliche Gebühr nach d) um die Höhe des jeweils aktuellen staatlichen Elternbeitragszuschusses. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(2) Für die Teilnahme an der Spielgruppe (Mindestteilnehmerzahl: 10 Kinder), die i. d. R. von Oktober bis einschließlich Juli während der allgemeinen Öffnungszeiten angeboten wird, wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 36,00 € (Teilnahme 1 x wöchentlich) bzw. 60,00 € (Teilnahme 2 x wöchentlich) erhoben.

(3) Das Spielgeld beträgt einheitlich pauschal 5 € / Monat. Für die Teilnahme an der Spielgruppe wird kein Spielgeld erhoben.

(4) Das Getränkegeld beträgt einheitlich pauschal 3 € / Monat. Für die Teilnahme an der Spielgruppe wird kein Getränkegeld erhoben.

(5) Das Mittagessen kann gestaffelt gebucht werden. Die Auslagen für das Mittagessen betragen pauschal bei einer Mindestöffnungszeit der Kindertagesstätte Spatzennest von 220 Tagen / Jahr für

	Kindergarten	Kinderkrippe
5 Mittagessen / Woche	51,00 € / Monat	49,00 € / Monat
4 Mittagessen / Woche	41,00 € / Monat	39,00 € / Monat
3 Mittagessen / Woche	31,00 € / Monat	29,00 € / Monat
2 Mittagessen / Woche	21,00 € / Monat	19,00 € / Monat
1 Mittagessen / Woche	11,00 € / Monat	9,00 € / Monat

(6) Umbuchungen, die im September und/oder Oktober des Kindertagesstättenjahres beantragt werden, sind kostenfrei. Für Umbuchungen ab 1.11. d. J., die eine Änderung der Gebühren und/oder Auslagen nach sich ziehen, wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von jeweils 10,00 € fällig.

## **§ 6**

### **Geschwisterermäßigung, Gebührenermäßigung**

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertagesstätte Spatzennest, wird die maßgebliche Benutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 für das zweite und jedes weitere Kind um 25,00 € / Monat ermäßigt. Die Benutzungsgebühr wird für das erste Kind ermäßigt, wenn das zweite oder jedes weitere Geschwisterkind eine Kindertagesstätte im Gemeindegebiet Aschau i.Chiemgau besuchen; in besonders begründeten Einzelfällen kann eine hiervon abweichende Regelung zugunsten der Eltern getroffen werden. Die Ermäßigung wird auf schriftlichen Antrag der Gebührenschuldner und unter Vorlage entsprechender Nachweise in einer Summe nach Abschluss des jeweiligen Kindergartenjahres (31.08. d. J.) in einer Summe erstattet. Der Antrag ist bis spätestens 31.10. nach Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres bei der Gemeindeverwaltung Aschau i.Chiemgau zu stellen (Ausschlussfrist).

(2) Für die Spielgruppe (§ 5 Abs. 2) wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

(3) Im Übrigen wird eine Gebührenermäßigung nicht gewährt. Soweit den Gebührenschuldnern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung nicht zugemutet werden können, kann das Landratsamt Rosenheim auf Antrag einen Zuschuss oder die Übernahme gewähren.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 28.03.2014 außer Kraft.

Aschau i.Chiemgau, 17.12.2015  
Gemeinde Aschau i.Chiemgau

gez.

Peter Solnar, Erster Bürgermeister

(Siegel)

# Bekanntmachungsvermerk

## **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte Spatzennest der Gemeinde Aschau i.Chiemgau (Kindertagesstättengebührensatzung)**

---

1.  
Der Gemeinderat Aschau i.Chiemgau hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 08.12.2015, Tagesordnungspunkt 15 die neugefasste Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte Spatzennest der Gemeinde Aschau i.Chiemgau (Kindertagesstättengebührensatzung) beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 17.12.2015 im Rathaus Aschau i.Chiemgau, 1. Stock, Zimmer 14 niedergelegt.
3.  
Hierauf wurde durch Anschlag an den amtlichen Bekanntmachungstafeln hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 21.12.2015 angeheftet und am 11.01.2016 wieder entfernt.

Aschau i.Chiemgau, 04.02.2016  
Gemeinde:

gez.

Peter Solnar, Erster Bürgermeister

(Siegel)